

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN)

Präambel

1. Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft. Die Leibniz-Gemeinschaft hat am 28. November 2019 in ihrer Mitgliederversammlung die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ verabschiedet. Diese ersetzt die Fassung vom 27. November 2015. Diese Leitlinie sieht vor, dass die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft ihre Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Anlehnung hieran regeln. Dem folgt die SGN mit den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die nachfolgenden Regeln einschließlich der Ziffern 2 und 3 der vorgenannten Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft vom 29. November 2018 sind ab ihrer Inkraftsetzung Teil der Dienstordnung der SGN und damit für alle Mitarbeiter/innen verbindlich. Verstöße gegen diese können als Dienstvergehen gewertet und mit allen arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionen belegt werden. Weitergehende akademische Ehrenverfahren bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem Gebrauch der zuständigen Hochschulen und Wissenschaftsbehörden.

§ 1 Organisationsstrukturen

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind die Sektions- und Abteilungsleitungen, die in dieser Hinsicht vom Direktorium beaufsichtigt werden. Die jeweilige Verantwortung gilt für den Zuständigkeitsbereich der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, wie sie in der Dienstordnung festgelegt sind.
2. Besonderes Augenmerk ist von den einzelnen Funktionstragenden auf die Unterweisung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern bezüglich der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu richten. Das Problem soll in den Arbeitsgruppen thematisiert und diskutiert werden.

§ 2 Daten

1. Über das reine Sammlungsmaterial hinausgehende Forschungsdaten taxonomischer Arbeiten sind in angemessener Form zu sichern und mindesten 10 Jahre lang aufzubewahren. Forschungsdaten in diesem Sinne sind solche Feststellungen, die in einer Publikation als Grundlage für weitergehende Schlüsse und Aussagen verwendet wurden (z. B. Farbdokumente, Töne, u. a.).
2. Bei nichttaxonomischen Disziplinen (Sedimentologie, Ökologie u. a.) sind alle Forschungsdaten, die zu wissenschaftlichen Schlüssen geführt haben und führen können, zu sichern und mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt insbesondere auch für Rohdaten, die nicht bereinigt werden dürfen, um sie für eine bestimmte Hypothese passend zu machen. Statistische Verfahren zur Identifikation und Beseitigung von Ausreißern bleiben hiervon unberührt. Relevante Datensätze im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die von den Arbeitsgruppen auch wissenschaftlich bewertet und zumindest zum Teil publiziert werden. Aus ihm folgt also nicht ein Zwang alle, auch nebenher erhobene und irrelevante, Datensätze

aufzubewahren.

3. Die jeweiligen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (Sektions-, Arbeitsbereichs- und Abteilungsleitungen) tragen die Verantwortung für eine dauerhafte und dauerhaft zugängliche Datensicherung. Sie haben Arbeitsgruppenmitglieder entsprechend zu verpflichten und zu beaufsichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den wissenschaftlichen Nachwuchs und andere Berufsunerfahrene zu richten, die ggf. noch nicht selbst in der Lage sind, eine sachbezogene Datensicherung zu planen und durchzuführen.

§ 3 Ombudsperson der SGN

1. Die Ombudsperson ist als Anlaufstelle zuständig für die Schlichtung und Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der Regel schriftlich an die Ombudsperson zu richten. Die Ombudsperson ist unabhängig tätig.
2. Die Ombudsperson und eine Stellvertretung werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SGN für vier Jahre gewählt. Weiteres, wie z.B. die Abwahl der Ombudsperson, regelt eine Wahlordnung.
3. Der Name und die Erreichbarkeit der Ombudsperson und Ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.
4. Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.
5. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
6. Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
7. Die Ombudsperson berichtet dem Direktorium. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.
8. Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten ggf. auch die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hören.
9. Die Ombudsperson kann weitere Personen hören.
10. Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss (vgl. § 4.) einzusetzen.
11. Die Ombudsperson informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.
12. Die Ombudsperson informiert das Direktorium schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.

13. Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson befasst sich das Direktorium spätestens in seiner nächsten Sitzung (nach Eingang der Information) mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls das Direktorium mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann das Direktorium ebenfalls die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 4 einleiten.

§ 4 Untersuchungsausschuss

1. Der Untersuchungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Generaldirektor/in (Vorsitz), zuständige Abteilungsleitung, ggf. zuständige Sektionsleitung (falls ein/e Mitarbeiter/in der Sektion betroffen ist), Vorsitzende/r des Wissenschaftsausschusses. Ist eine Leitungspersonlichkeit betroffen, übernimmt der Wissenschaftliche Beirat die Rolle des Untersuchungsausschusses, die Präsidentin/der Präsident der SGN führt den Vorsitz.
2. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall FachgutachterInnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch dieses selbst, durch den/die Betroffenen/e oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.
4. Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet.
5. Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die hinweisgebende Person an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.
6. In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
7. Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
8. Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt.
9. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und,
 - die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.
 - Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.). Der Bericht wird dem Direktorium, der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und dem/der Präsidenten/in der SGN vorgelegt. Gemeinsam entscheiden sie auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ggf. über weitere Maßnahmen.

10. Die Ergebnisse der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
11. Ein formelles Beschwerdeverfahren findet nicht statt, die Betroffenen haben aber Gelegenheit sich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses gegenüber dem/der Generaldirektorin bzw. dem/der Präsident/in schriftlich zu äußern.

§5 Abschluss des Verfahrens und Konsequenzen

1. Das Direktorium der SGN entscheidet über die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen.
2. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autorin/en und Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet das beauftragte Direktoriumsmitglied die ihm möglichen geeigneten und angemessenen Maßnahmen ein.
3. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der/die Generaldirektor/in andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
4. Die SGN kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes ihrer Institutionen, zur Verhinderung von Folgeschäden, wie auch im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Über solche Maßnahmen berät und entscheidet das Direktorium der SGN nach Anhörung des Präsidiums.

Anlagen:

"Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft " in ihrer Fassung vom 28. November 2019.